



**ROSTOCKER FRACHT-  
UND FISCHEREIHAFEN**



## **Bestimmungen für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafengebietes der Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH**

Gültig ab 1. Januar 2023

## § 1 – Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen gelten für das gesamte Hafengebiet der Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH (RFH GmbH). Die Grenzen des Hafengebietes ergeben sich aus der jeweils gültigen Bekanntmachung der Hafenbehörde Rostock gemäß § 1 (3) der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V).
- (2) Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst:
  - a) das Alte Hafenbecken mit den Liegeplätzen 1 – 11 und
  - b) die Warnowkai mit den Liegeplätzen 18 – 27

Zum Hafengebiet gehören außer den oben genannten Wasserflächen auch die sie unmittelbar umgebenden Landflächen und die hierauf befindlichen baulichen Anlagen, soweit sie dem Verkehr von Schiffen mit dem Land, insbesondere dem Löschen, Laden und Ausrüsten dienen.

## § 2 – Vertragsabschluss

- (1) Die RFH GmbH hält die Infrastruktur vor.
- (2) Mit der Inanspruchnahme des Hafens und seiner Einrichtungen kommt ein Vertrag zustande. Der Vertrag wird bei Wasserfahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern mit dem Eigentümer bzw. dem Benutzer abgeschlossen.
- (3) Mit der Inanspruchnahme des Hafens und seiner Leistungen unterwirft sich der Nutzer den nachfolgenden Bestimmungen.

## § 3 – Entgeltarten

- (1) Für die Benutzung des im § 1 genannten Hafengebietes sind Hafengeld, Entsorgungsgeld, Kaibenutzungsgeld, Liegegeld, Sicherheitsgeld und Festmachergeld zu entrichten.

### a) Hafengeld

Alle Wasserfahrzeuge, die das in § 1 benannte Hafengebiet befahren, haben Hafengeld für jeden Hafenanlauf (je ein Ein- und Ausgang) zu zahlen.

### b) Entsorgungsgeld

Für Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet befahren, ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Hafenauffangeinrichtungen ein Entsorgungsgeld gemäß Gesetz über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Schiffsabfallentsorgungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Die Höhe des Entgeltes ist in Anlage 1, Punkt 2 geregelt.

### c) Kaibenutzungsgeld

Für die Benutzung der Kaianlagen durch Wasserfahrzeuge ist für jede über die Kai transportierte Ladung ein Kaibenutzungsgeld gemäß Anlage 1 zu zahlen. Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Schiffes dienen, werden keine Kaibenutzungsgelder erhoben.

Das Kaibenutzungsgeld ist auch dann zu zahlen, wenn das Laden oder Löschen nicht unmittelbar zwischen Seeschiff und Land, sondern durch Vermittlung eines anderen Fahrzeuges erfolgt. Schwimmende Geräte sind dem Land gleichzusetzen.

### d) Liegegeld

Für Wasserfahrzeuge und andere Schwimmkörper, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld zu zahlen.

**e) Sicherheitsgeld**

Auf der Grundlage des International Ship and Port Facility Security Codes (ISPS- Code) hat die RFH GmbH die Hafenanlagen vor unberechtigtem Zugang, vor Manipulationen an Ladungen, See- und Landtransportmitteln, an mobilen und stationären Hafenanlagen sowie an und in Gebäude und Lagerbereichen zu schützen. Alle Schiffe und Wasserfahrzeuge mit einer Bruttoreaumzahl (BRZ) von mehr als 500 haben je Hafenanlauf ein Sicherheitsgeld gemäß Anlage 1 zu entrichten.

**f) Festmachergeld**

Für die Inanspruchnahme von Festmacherleistungen der RFH GmbH werden für das Fest- und Losmachen von Schiffen sowie für Verholungen entlang der Kai Entgelte erhoben, soweit nicht vorab anders vereinbart.

- (2) Die RFH GmbH kann Festlegungen zur Erhebung eines Eiszuschlages zum Hafengeld und Liegegeld treffen.
- (3) Entgelte, die im Zusammenhang mit den Leistungen des Hafenbetriebes anfallen, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

**§ 4 – Berechnungsgrundlagen**

Grundlagen für die Berechnung der Entgelte sind:

- (1) die Bruttoreaumzahl (BRZ) nach dem gültigen internationalen Schiffsmessbrief (ITC 69),
- (2) die Grundfläche (m<sup>2</sup>), für alle nicht nach BRZ vermessenen Wasserfahrzeuge bzw. Schwimmkörper. Bei der Bemessung der Entgelte nach der Grundfläche wird das Ergebnis aus der größten Länge (aufgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf halbe Meter) zugrunde gelegt.
- (3) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt das volle Entgelt zu entrichten. (Tagesbeginn 00:00 Uhr)
- (4) Die Entgelte sind, soweit nichts Anderes festgelegt ist, Nettobeträge. Leistungen, die umsatzsteuerpflichtig sind, werden zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (gemäß § 8 UstG) berechnet.

**§ 5 – Entgelterhebung und Fälligkeit**

- (1) Die Entgelte nach dieser Bestimmung werden durch die RFH GmbH erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Hafentgelte entsteht mit der Inanspruchnahme des Hafens und seiner Einrichtungen. Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

**§ 6 – Entgeltbefreiung**

- (1) Von der Zahlung der Entgelte sind, wenn nicht anders angegeben, für den Zeitraum von 24 Stunden befreit:
  1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr,
  2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Rostock eingesetzt werden,
  3. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,

4. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, Hafenbarkassen und Versetzboote (Festmacher), wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
5. Wasserfahrzeuge und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten für den Zeitraum von 24 Stunden,
6. Wasserfahrzeuge, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe oder als Nothafen, zum Bunkern oder zur Übernahme von Proviant anlaufen,
7. Beiboote und Barkassen, die zu den entgeltpflichtigen oder nach dieser Bestimmung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören für den Zeitraum von 24 Stunden,
8. anerkannte Traditionsschiffe, soweit sie nicht gewerblich tätig sind,
9. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Hansestadt Rostock den Hafen anlaufen.

Nach Ablauf von 24 Stunden haben die unter Punkt 1 genannten Wasserfahrzeuge Liegegeld gemäß Anlage 1, Punkt 4 zu zahlen.

- (2) Von der Zahlung des Liegegeldes sind Wasserfahrzeuge für den Zeitraum befreit, in dem sie aufgrund ihrer Größe (Schiffslänge) den Hafen bei Dunkelheit oder aus von der Hafenbehörde bescheinigten witterungsbedingten Gründen nicht verlassen können. Eine Bescheinigung der Hafenbehörde ist vorzulegen.
- (3) Eine Zahlungsbefreiung gemäß Punkt 1 – 9 gilt nicht für Schiffe und Wasserfahrzeuge, die als Dauernutzer die Kaianlagen länger als 24 Std. beanspruchen.
- (4) Die RFH GmbH und die Hafenbehörde sind befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen.

### **§ 7 – Mitteilungspflichten**

- (1) Die Avisierung eines Schiffes hat 48 Stunden vor dem beabsichtigten Anlauf des Hafens zu erfolgen.
- (2) Die Führer von Wasserfahrzeugen haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge vor Ankunft im Hafen an die RFH GmbH zu übermitteln und auf Verlangen die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen.
- (3) Werden keine gültigen Schiffspapiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Entgelte benötigten Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt bzw. wird entsprechend des IMO-Rundschreibens 653 vom 8. Juni 1994 lt. Berechnungsformel die provisorische BRZ-Zahl ermittelt.
- (4) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte (Schiffsmakler, Spediteure etc.) vertreten werden. Die Schiffsführer bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.
- (5) 48 Stunden vor Anlauf des Hafens hat der Schiffsführer oder der durch ihn beauftragte Vertreter, die Absicht zur Entsorgung von Schiffsabfällen bei der RFH anzumelden. Die Entsorgung erfolgt auf der Grundlage des genehmigten Abfallbewirtschaftungsplans, der von den Hafenbenutzern zu beachten ist.
- (6) Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Hafenanlauf sind per E-Mail (hafen@rfh.de) an die RFH GmbH zu übermitteln.

## **§ 8 – Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Die Bestimmungen für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Privathafens der Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH vom 1. Januar 2022 werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Rostock, Dezember 2022

Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH

## Anlage 1 – Hafententgelte für den Hafen der RFH GmbH

### 1. Hafengeld

#### 1.1 Das Hafengeld beträgt je Hafenanlauf (je ein Ein- und Ausgang)

1.1.1	für Tankschiffe	0,18 €/BRZ
1.1.2	für Frachtschiffe im Linienverkehr bis 1.500 BRZ	0,15 €/BRZ
	über 1.500 BRZ	0,24 €/BRZ
1.1.3	für Frachtschiffe, Fischereifahrzeuge und sonstige vermessene Wasserfahrzeuge bis 1.500 BRZ	0,15 €/BRZ
	über 1.500 BRZ	0,24 €/BRZ
1.1.4	für alle übrigen nicht nach BRZ vermessenen Schwimmkörper	0,60 €/m <sup>2</sup>

#### 1.2. Für Frachtschiffe, die im regelmäßigen Liniendienst eingesetzt sind, entfällt das Hafengeld bezogen auf ein Kalenderjahr ab dem 31. Hafenanlauf. Die Entgeltbefreiung setzt die erfolgte Bezahlung der entgeltpflichtigen Anzahl der Anläufe voraus.

Ein fahrplanmäßiger Liniendienst ist gegeben, wenn die ankommenden oder ausgehenden Fahrten unabhängig vom jeweiligen Ladungsaufkommen nach einem veröffentlichten Fahrplan in einem abgegrenzten Fahrgebiet betrieben werden. Die im Liniendienst eingesetzten Schiffe sind namentlich zu benennen.

Wird ein im Liniendienst eingesetztes Schiff auf Zeit oder Dauer durch ein anderes Schiff ersetzt, so werden die für das vorhergehende Schiff geleisteten Zahlungen auf die Anzahl der Anläufe für die Befreiung berücksichtigt.

#### 1.3. Bei Eigner- und/oder Maklerwechsel während eines Hafenanlaufs wird das Hafengeld jeweils hälftig berechnet, es sei denn, dem RFH liegt eine von beiden Seiten bestätigte anderweitige Mitteilung vor.

### 2. Entsorgungsgeld

#### 2.1 Das Entgeltsystem basiert auf der Schiffsgröße (BRZ) und dem Schiffstyp.

2.1.1	Das schiffsgrößenbezogene Grundentgelt beträgt je Hafenanlauf	0,026 €/BRZ
2.1.2	Für Schiffe, denen gemäß § 7 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes eine Ausnahme von der Entsorgungspflicht erteilt wurde, beträgt das Entgelt je Hafenanlauf	0,013 €/BRZ
2.1.3	Für Schiffe, die länger im Hafen liegen, werden nach jeweils fünf Tagen erneut fällig	0,007 €/BRZ

#### 2.2 Der Schiffstyp findet durch Anwendung der in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Korrekturfaktoren Berücksichtigung.

	Schiffstyp	BRZ	Korrekturfaktor	Mindestentgelt*
A	Tanker	> 40.000	1,3	100,00 €
		20.000 - 39.999	1,5	
		2.000 - 19.999	1,6	
		< 2.000	1,7	
B	Bulkcarrier	> 40.000	1,4	100,00 €
		20.000 - 39.999	1,5	
		< 19.999	1,6	
C	Passagierschiffe	≥ 25.000	1,9	100,00 €
		≤ 25.000	1,6	
D	Kombinierte Passagier-/Frachtfähren, Ro/Ro- Frachtschiffe, Frachtfähren, Autocarrier	≥ 20.000	1,9	100,00 €
		< 20.000	1,6	
E	Stückgutschiffe sowie alle weiteren nicht unter A, B, C oder D genannten Schiffstypen mit einem Antrieb	≥ 20.000	1,9	100,00 €
		< 20.000	1,6	

\* je Anlauf

- 2.3 Gemäß Anlage 3 Abfallbewirtschaftungsplan legt die RFH GmbH Maximalmengen (volumen- bzw. gewichtabhängig) für die im pauschalen Entsorgungsentgelt enthaltenen Schiffsabfälle fest. Darüber hinaus gehende Entsorgungen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen können auch weiterhin gegen gesonderten Auftrag bei der RFH GmbH über die Hafenaufanganlage abgegeben werden. Diese Mengen werden gesondert nach Aufwand berechnet.

### 3. Kaibenutzungsgeld

- 3.1. Das Kaibenutzungsgeld beträgt je Hafenanlauf für:

3.1.1. Stückgüter, Sackgüter, Güter auf Paletten	0,75 €/t
3.1.2. schütffähige Düngemittel	0,35 €/t
3.1.3. flüssige, sonstige schütffähige, greiferfähige Ladungen	0,32 €/t
3.1.4. Metalle, Bleche, Profilstahl, sonstige Walzerzeugnisse	0,72 €/t
3.1.5. Eisen- und Stahlschrott	0,65 €/t
3.1.6. Kühlgüter, leicht verderbliche Güter	1,25 €/t
3.1.7. Schnitt-, Rund-, Faser-, Papierholz	0,30 €/fm
	0,30 €/m <sup>3</sup>
	0,26 €/rm

- 3.2. Für Güter, die nicht unter die oben genannten fallen, wird das Kaibenutzungsgeld gesondert festgelegt.

### 4. Liegegeld

Das Liegegeld beträgt:

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| 4.1. Für Schiffe und Wasserfahrzeuge, die vor/nach beendetem Löschen oder Laden von Gütern länger als 24 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, für jede weiteren angefangenen 24 Stunden | 0,09 €/BRZ                 |
| 4.2. für Schiffe und Wasserfahrzeuge, die ohne zu Löschen oder zu Laden ein Liegeplatz in Anspruch nehmen, für jede angefangenen 24 Stunden je BRZ  | 0,09 €/BRZ                 |
| 4.3. für sonstige Wasserfahrzeuge und Geräte  |                            |
| 4.3.1. je Quadratmeter Grundfläche und Tag  | 0,16 €/m <sup>2</sup> /Tag |
| 4.3.2. je angefangene 30 Tage Liegezeit   | 2,80 €/m <sup>2</sup>      |

- 4.4. für Schiffe, die im Hafen aufliegen und kein Hafengeld entrichten je angefangene 5 Tage Liegezeit 0,09 €/BRZ

## 5. Sicherheitsgeld

- 5.1. Das Sicherheitsgeld beträgt je Hafenanlauf bei Gültigkeit der Gefahrenstufe 1 0,08 €/BRZ
- 5.2. Im Falle der Ausrufung eines erhöhten Sicherheitsrisikos durch die zuständigen Behörden (Gefahrenstufe 2 und 3), erfolgt eine Ausführung der im Gefahrenabwehrplan der RFH GmbH festgelegten Maßnahmen, die auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwands berechnet werden.

## 6. Entgelte für das Fest- und Losmachen sowie Verholungen von Schiffen

BRZ		Fest- und Losmachen	Fest- und Losmachen bei Verholungen bis 90 m entlang der Kai
1 -	1.000	84,00 €	63,00 €
1.001 -	2.000	116,00 €	95,00 €
2.001 -	3.500	168,00 €	137,00 €
3.501 -	5.000	200,00 €	158,00 €
5.001 -	7.500	274,00 €	220,00 €
7.501 -	10.000	340,00 €	278,00 €
10.001 -	12.500	380,00 €	310,00 €
12.501 -	15.000	492,00 €	394,00 €
15.001 -	17.500	576,00 €	460,00 €
17.501 -	20.000	684,00 €	544,00 €
20.001 -	25.000	740,00 €	590,00 €
25.001 -	30.000	960,00 €	770,00 €

- 6.1. Bei unterschiedlichen BRZ-Angaben wird die jeweils größere Angabe der Entgeltberechnung zugrunde gelegt.
- 6.2. Die Entgelte für Festmacher- und Verholleistungen erhöhen sich
- 6.2.1. in der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr um 50%
- 6.2.2. an Samstagen und Sonntagen um 50%
- 6.2.3. an gesetzlichen Feiertagen und an Vorfeiertagen ab 14:00 Uhr um 100%

Der Zuschläge entsprechend Punkt 6.2. werden nur auf das halbe Entgelt berechnet, wenn nur das Fest- oder nur das Losmachen in die angegebene Sonderarbeitszeit fällt.

- 6.3. Für Wartezeiten der Festmacher, soweit nicht durch die RFH GmbH zu vertreten, werden pro Arbeitskraft berechnet: 52,00 €/Std.
- 6.4. Wird ein Schiff entlang einer Kaianlage um mehr als 90 m verholt bzw. erfolgt eine Verholung an eine andere Kaianlage, wird das volle Fest- und Losmachergeld erhoben.
- 6.5. Bei Eigner- und oder Maklerwechsel während eines Hafenanlaufs wird das Entgelt für die Leistungen hälftig berechnet, es sei denn, der RFH GmbH liegt eine von beiden Seiten bestätigte anderweitig Mitteilung vor.



## 7. Entgelte für die Frischwasser- und Stromversorgung von Schiffen

7.1. Trinkwasserversorgung		
7.1.1. Anschlussgebühr Wasser:		46,00 €/Übergabe
7.1.2. Mengenstaffelung:	0 – 15 m <sup>3</sup>	3,70 €/m <sup>3</sup>
	16 – 30 m <sup>3</sup>	3,60 €/m <sup>3</sup>
	ab 31 m <sup>3</sup>	3,40 €/m <sup>3</sup>
7.2. Elektroenergieversorgung		
7.2.1. Anschlussgebühr Energie		52,00 €/Anschluss
7.2.2. Verbrauch gemäß Zähler		0,56 €/kWh

## 8. Arbeitszeiten, Feiertage, Zuschläge

8.1. Arbeitszeiten: Montag – Freitag 06:00 – 22:00 Uhr

8.2. Folgende Tage sind als Feiertage und Vorfeiertage definiert:

- Silvester – Vorfeiertag
- Neujahr – Feiertag
- 8. März (ab 2023) – Feiertag
- Karfreitag – Feiertag
- Ostersonntag – Feiertag
- Ostermontag – Feiertag
- 30. April – Vorfeiertag
- 1. Mai – Feiertag
- Christi Himmelfahrt – Feiertag
- Samstag vor Pfingsten – Vorfeiertag
- Pfingstsonntag – Feiertag
- Pfingstmontag – Feiertag
- 2. Oktober – Vorfeiertag
- 3. Oktober – Feiertag
- 30. Oktober – Vorfeiertag
- 31. Oktober – Feiertag
- Heiligabend – Vorfeiertag
- 1. Weihnachtsfeiertag – Feiertag
- 2. Weihnachtsfeiertag – Feiertag

8.3. Für Umschlagdienstleistungen, die außerhalb der regulären Arbeitszeit in Anspruch genommen werden sollen, sind folgende Schichtzuschläge je Gang und angefangene 8-Stunden-Schicht zu entrichten.

8.4. Schichtzuschläge schütt-/greiferfähige Ladung:

8.4.1. Nachtschicht Wochentag (22:00 bis 06:00 Uhr)		750,00 €/Schicht
8.4.2. Samstag,	1. Schicht (06:00 bis 14:00 Uhr)	750,00 €/Schicht
	2. Schicht (14:00 bis 22:00 Uhr)	750,00 €/Schicht
	3. Schicht (22:00 bis 06:00 Uhr)	1.200,00 €/Schicht
8.4.3. Sonntag,	1. Schicht (06:00 bis 14:00 Uhr)	1.200,00 €/Schicht
	2. Schicht (14:00 bis 22:00 Uhr)	1.200,00 €/Schicht
	3. Schicht (22:00 bis 06:00 Uhr)	750,00 €/Schicht
8.4.4. Vorfeiertag,	2. Schicht (14:00 bis 22:00 Uhr)	1.800,00 €/Schicht
	3. Schicht (22:00 bis 06:00 Uhr)	2.350,00 €/Schicht
8.4.5. Feiertag,	1. Schicht (06:00 bis 14:00 Uhr)	2.350,00 €/Schicht
	2. Schicht (14:00 bis 22:00 Uhr)	2.350,00 €/Schicht
	3. Schicht (22:00 bis 06:00 Uhr)	750,00 €/Schicht

## 8.5. Schichtzuschläge sonstige Ladung:

8.5.1. Nachtschicht Wochentag (22:00 bis 06:00 Uhr)		1.150,00 €/Schicht
8.5.2. Samstag,	1. Schicht (06:00 bis 14:00 Uhr)	1.150,00 €/Schicht
	2. Schicht (14:00 bis 22:00 Uhr)	1.150,00 €/Schicht
	3. Schicht (22:00 bis 06:00 Uhr)	1.750,00 €/Schicht
8.5.3. Sonntag,	1. Schicht (06:00 bis 14:00 Uhr)	1.750,00 €/Schicht
	2. Schicht (14:00 bis 22:00 Uhr)	1.750,00 €/Schicht
	3. Schicht (22:00 bis 06:00 Uhr)	1.150,00 €/Schicht
8.5.4. Vorfeiertag,	2. Schicht (14:00 bis 22:00 Uhr)	2.600,00 €/Schicht
	3. Schicht (22:00 bis 06:00 Uhr)	3.200,00 €/Schicht
8.5.5. Feiertag,	1. Schicht (06:00 bis 14:00 Uhr)	3.200,00 €/Schicht
	2. Schicht (14:00 bis 22:00 Uhr)	3.200,00 €/Schicht
	3. Schicht (22:00 bis 06:00 Uhr)	1.150,00 €/Schicht